



Beauftragter für den
Kreis Trier-Saarburg
und die Stadt Trier



BUND-KG Trier-Saarburg / Frank Huckert, Töpferstr.90, 54290 Trier
Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Kreientwicklung, Bauen und Umwelt
Frau Cornelia Strupp
Willy-Brandt-Platz 1
54290 Trier

Trier, den 10.12.2023

Betreff: Vereinfachte raumordnerische Prüfung PVFreiflächenanlage OG Zemmer,
gemeinsame Stellungnahme der Naturschutzverbände BUND, NABU und
Pollichia (BUND-Az.: 6130-TS-68/37054)
Beteiligung gem. § 18 LplG i.V. m § 16 ROG, Ihr Schreiben/Mail vom 23.11.2023; Ihr Az.:
11.113-2.3-3/21

Sehr geehrte Frau Strupp,
sehr geehrte Damen und Herren,

vom Grundsatz her ist die Förderung von regenerativen Energien, hier die Errichtung einer PV-Anlagen, zu befürworten. Priorität sollte jedoch die Ansiedlung solcher Anlagen auf Dächern, großen Parkflächen oder gestörten Flächen/Konversionsflächen haben. Die Planung muss sich grundsätzlich nach dem „Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks, Maßnahmensteckbriefe und Checklisten, der TH Bingen August 2021“ richten. Außerdem verweisen wir auf das „Positionspapier (Stand 31.07.2023) zum Ausbau der Nutzung von PV-Anlagen in der Agrarlandschaft“, die die Anlagen kritisch in der Offenlandschaft (entsprechende Vogelarten wie u.a., Kiebitz, Feldlerche, Grauammer usw.) beleuchtet: DO-G: https://bit.ly/DO-G_PVA bzw. Zeitschrift Natur und Landschaft Nr.12, Seite 582f.

Der Geltungsbereich dieser Anlage umfasst eine größere, landwirtschaftlich genutzte Teilfläche von ca. 19 ha. Die benachbarten Flächen gehören als bebaute Flächen zum Schönfelderhof mit landwirtschaftlichen Flächen, an die sich auch Waldflächen anschließen. In direkter Nachbarschaft zur geplanten PV-Anlagen befinden sich eine Obstanlage, die eventuell als mögliche §30 BNatschG-Flächen auch betroffen sein kann. Nach den Vorgaben sind Flächen nach §30 BNatSchG für die PV-Nutzung

auszuschließen. Auch sind die Feldwege mit Obst-Baumbestand begrünt. Die Begrünung ist beizubehalten und nicht zu beeinträchtigen.

Hier die Punkte des DO-G Positionspapiers, nach der sich die Planung hier auch richten müsste:

„Vor dem Hintergrund der oben genannten Schlussfolgerungen, die sich aus Erkenntnissen zur Ökologie der Vogelarten des Offenlandes und zu Auswirkungen bestimmter Beeinträchtigungen ihrer Lebensräume ableiten lassen, halten wir es für dringend geboten, den Ausbau der Energieerzeugung mittels PVA unter folgenden Prämissen zu planen und umzusetzen:

- 1. Die Nutzung der vorhandenen Dachflächen, Industrieflächen und Verkehrsinfrastrukturen sollte eindeutigen Vorrang vor der Errichtung von PVA in der freien Landschaft haben. Daher sollten diese erst genehmigt und gebaut werden, wenn in der betreffenden Region eine Pflicht für PVA auf Neubauten sowie eine Nachrüstung der geeigneten Bestands-Dachflächen erfolgt ist.*
- 2. Acker- und Grünland sind unbedingt vor weiteren Flächenverlusten zu schützen, da sonst an anderer Stelle zum Ausgleich des Ertragsverlusts intensiver gewirtschaftet werden wird. Auch aus Gründen des allgemeinen Ressourcenschutzes (Wasser, Boden) und der Versorgung mit Rohstoffen und Nahrung sind weitere Flächenverluste durch den Ausbau der PVA unbedingt zu vermeiden.*
- 3. Die Genehmigung von größeren PVA ab einer Mindestgröße von 10 ha sollte in auf übergeordneten Planungsebenen als geeignet identifizierten Bereichen erfolgen. Daher ist das „Überrennen“ der Genehmigungsbehörden mit Anträgen sehr problematisch, es muss sichergestellt werden, dass lenkende Planungsvorgaben, wie Raumordnungspläne oder gemeindliche Festlegungen über den Flächennutzungsplan (mit klarem Kriterienkatalog) implementiert werden. Auch Standorte neuer Generationen von PVA mit mobilen Konstruktionen sind auf Umweltverträglichkeit zu prüfen.*
- 4. In Landschafts-, Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebieten ist vollständig auf die Errichtung von PVA zu verzichten. Für die noch nicht ausreichend durch Schutzgebiete geschützten Vögel des Ackerlandes sind ggf. im Rahmen der verschiedenen*

Planungsebenen Vorkommensgebiete (Dichtezentren bzw. Kulissen) mit entsprechender Ausschlusswirkung abzugrenzen.

5. Bei der vor allem in Norddeutschland diskutierten Errichtung von PVA auf Moorstandorten soll die Wiedervernässung mit der Energiegewinnung verknüpft werden. Aus Sicht des Vogelschutzes kann sie nur auf großflächigen degradierten Moorkörpern, die intensiv landwirtschaftlich genutzt werden und keine Wiesenbrüteregebiete sind, in Frage kommen. Es ist erforderlich, geeignete Flächenkulissen auszuarbeiten, um die Entwicklung als Hebel für großflächige Wiedervernässung nutzen zu können. Errichtung, Wartung und weitere Nutzung sind bodenschonend und naturverträglich umzusetzen. In Landschaftsräumen mit nur geringen Mooranteilen sollten diese Flächen auch bei Wiedervernässung nicht für PVA zur Verfügung stehen.

6. Bei unvermeidlichen Flächenverlusten sind diese naturverträglich zu gestalten und es sind zusätzlich geeignete Ausgleichsmaßnahmen zur Aufwertung des Lebensraumes für die betroffenen Agrarvogelarten zu ergreifen. Dabei sollten in der Regel extensiv genutzte Grünland- und Ackerflächen, Brachen und Säume den Vorrang vor Gehölzpflanzung u.Ä. erhalten. Diese sollten regional an landschaftliche Ausstattung und die Ansprüche der Zielarten angepasst und im Rahmen von Mentoringprogrammen evaluiert werden. 7. Forschungsbedarf besteht noch bei der Wirkung von PVA auf Vögel des Offenlandes, kumulative Effekte, Zerschneidungswirkung und artspezifische Meidedistanzen. Unklar sind bislang auch noch mögliche Effekte der Anlagen z.B. auf (nächtliche) Zugvögel und Wasservögel, die unter ungünstigen Witterungsbedingungen von reflektierenden Platten angelockt und mit diesen kollidieren können.“



Eine grundlegende Frage stellt sich, ob die Gebäude- und Anlagendachflächen in der direkten Nachbarschaft nicht besser für PV-Anlagen eignen und diese nicht überplant werden sollten? Auch die Parkplätze könnte sich als Standorte aufgeständerter Anlagen nutzen lassen.

Nach Kap. 2.3 fehlt uns die Alternativplanung von PV-Anlagen auf den benachbarten Gebäuden und Anlagen sowie Parkflächen. Es ist in dem Kapitel nur darauf hingewiesen, dass es keine Alternativen gibt. Ob hier konkret gesucht wurde, ist nicht erkennbar.

Nach LEP IV ist aufgezeigt, die „Nutzung Erneuerbare Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und... ausgebaut werden.“ Wir bezweifeln, dass hier ein optimaler Standort gefunden wurde.

In dem Kap. auf der Seite 8 sind verbundene Eingriffe und Belange des Arten- und Biotopschutzes in Einklang zu bringen. Daher ist zu prüfen, ob Flächen des Arten- und Biotopschutzes auf der Fläche in direkter Umgebung betroffen sein können. Hier fehlen entsprechende Datenerhebungen (Streuobstwiesen oder Obstbaumstreifen als §30 BNatSchG-Flächen bzw. Offenland für Offenlandarten).

Nach G166c sind Flächen durch ein Monitoring für eine Nutzung für regenerative Nutzung abzu prüfen. Dies scheint für die Fläche bisher noch nicht erfolgt (Vgl. Offenlandarten).

Nach den Programmen sind die Fläche und Umgebung als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und in der Gemeinde Zemmer die Funktionen Wohnen, Landwirtschaft und Freizeit/Erholung ausgewiesen. Auch der Gewässerschutz ist bei einer weiteren Planung zu gewährleisten (geplante WSG in der Umgebung). Eine Beeinträchtigung von GW, Oberflächenwasser ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

Uns fehlt hier eine vollständige Bilanz der zu überplanenden Fläche hinsichtlich der aktuellen Nutzungen und der Einzelflächen (Wege, reine Flächen mit PV-Anlagen und auch die Grünflächen-Eingrünung und der Abgrenzung-Einzäunung u.a.). Somit wird eine riesige bisherige offene Fläche mit Wegführungen eingezäunt und steht neben der bisherigen Nutzung (LW -Zielabweichung nach RO und LEP) auch der Allgemeinheit und möglichen Wanderpfaden der Fauna (Wildtierpfade) möglicherweise nicht mehr zur Verfügung. Es gibt bisher auch keine detaillierten Informationen, ob der Verlust an solch großen landwirtschaftlichen Flächen mit teilweise guten Böden verträglich sind (Zielabweichung) und welche Tiere durch die eingezäunten Durchgänge betroffen sind.

In der RO-Prüfung ist abzuklären, inwieweit die Umnutzung mit einer weiteren landwirtschaftlichen Nutzung verträglich ist. Es sollte genau bilanziert werden, welche Flächen mit welcher EMZ überplant und wie der Bedarf der lw. Flächen zur Versorgung der Bevölkerung mit lw. Produkten gedeckt werden kann. Insbesondere wenn zu betrachten ist, dass im Planungsgebiet auch hochwertige Ackerböden betroffen sind. Im Bplan wären noch aufzuzeigenden Vorgaben festzuschreiben: Art der baulichen Nutzung, Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Maßnahme zum Schutz und Pflege von Boden, Natur und Landschaft sowie Pflanzgebote-Eingrünung, insbesondere die Extensivierung der lw. Nutzung ohne Dünger- und Pestizideinsatzes.

Grundsätzlich sind die bestehenden Baum- und Strauchbestände (Wegebegleitgrün) auf der Fläche und im direkten Anschluss zu erhalten und weiterzuentwickeln, auch als Abgrenzung der Planungsfläche (ausreichend breite festzulegende Randstreifen – minimal 5m). Entsprechend der Wildpfade und der Wegeführung (eventuell Wanderwege) ist eine Teilung der Flächen zu überlegen und einzuplanen.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholung sind ebenfalls zu erfassen, zu bewerten und auszugleichen (in der Planung festzuschreiben).

Nach dem o.g. Leitfaden ist die Planung zu gestalten. Die bestehenden Grünstrukturen auch im direkten Umfeld (Baumreihen, Einzelbäume und Gebüsche, u.a. natürliche Strukturen) sind zu erhalten bzw. zu entwickeln. Bei der Umzäunung ist ein Mindestabstand zum Boden einzuhalten (15-20 cm) und ein Draht einzusetzen, bei dem es zu keinen Verletzungen von wandernden Tieren kommen kann. Auch sind bei der Umzäunung Querungshilfen für Tiere zu berücksichtigen, die zu erkundende bzw. bekannte Wanderkorridore (im weiteren Verfahren zu eruieren) mit einzubinden haben. Eventuell ist die Fläche zu unterteilen und separat einzuzäunen. Die Eingrünung entlang des Zauns muss durch eine ausreichend breite Sichtschutzhecke mit ausreichendem Puffer erfolgen, u.a. auch die noch zu planenden Zwischenkorridore als Leitlinien für Tier. Die Anzahl der Solaranlagen ist so festzuschreiben, dass sie nicht zu dicht stehen

(Abstand zwischen Modulreihen mind. 3,5 m bzw. mehr). Die Tiefe der Modultische mit max. 5m und dem Mindestabstand zum Boden von 80 cm ist im Bplan festzuhalten. Zu den benachbarten Nutzungen, insbesondere den kartierten Biotopflächen, ist ein ausreichender Puffer einzuplanen.

Bei der Fortführung der Planung und anschließenden Umsetzung ist ein ökologische Baubegleitung (Monitoring) einzubeziehen. Die Zeitpunkte der Überwachung und des Erreichens der Zielvorgaben sind festzuschreiben.

Bei möglichen Beeinträchtigungen durch die Errichtung der Anlagen (Bauphase und späteren Nutzung) wäre es wichtig zu erkunden, welche Tiere (insbesondere unter dem Aspekt des Artenschutzes) betroffen wären. In den bisher vorliegenden Unterlagen sind nur Mutmaßungen erfolgt, die bisher keine abschließende Bewertung für die große Fläche zulassen und mögliche Beeinträchtigungen entgegenzusteuern. In der weiteren Planung sind die Tiergruppen wie Vögel, Fledermäuse, Säuger, Insekten, Amphibien und Reptilien zu erfassen und im Rahmen der Planung zu bewerten. Die ökologische Baubegleitung muss sich dabei auch um Entwicklungen zur Stärkung der ökologischen Wertigkeit kümmern.

Beeinträchtigungen des Gewässers und der Quellbereiche sind zu verhindern, wie Abspülungen von Boden durch Starkniederschläge (eventuell Einrichten einer Rückhalterinne mit Rückhaldemulde).

Die Kompensationsmaßnahmen „extensive Wiese“ und „Laubbäume“ (KOM 235007-0524 bzw. -0432) sind umzusetzen bzw. in die Maßnahme einzubinden und weiterzuentwickeln.

Fazit: Eine bisher landwirtschaftlich genutzte Teilfläche (Offenland) von ca. 19 hinsichtlich der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage verweisen wir auf den „Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks, Maßnahmensteckbriefe und Checklisten, der TH Bingen August 2021“. Nach diesen Vorgaben sollte die Planung, Umsetzung und der Betrieb erfolgen. Der Abstand der Anlagen ist wie oben beschrieben ausreichend für eine Beweidung festzulegen. In einer Planung ist bereits an die sog. Agri-Anlagen gedacht, die möglicherweise für Offenlandarten Gefahren vermuten lassen. Auch die Agri-Anlagen werden in dem DO-G-Positionspapier für Offenlandarten als problematisch/kritisch angesehen. Somit sind Datenerhebungen für Vogelarten, Fledermäusen, Säugern insbesondere Offenlandarten unbedingt notwendig

Bei der Fortführung der Planung und anschließenden Umsetzung ist eine ökologische Baubegleitung (Monitoring) durchzuführen. Die Zeitpunkte der Überwachung und des



*Beauftragter für den
Kreis Trier-Saarburg
und die Stadt Trier*



Erreichens der Zielvorgaben auch bezogen auf die Offenlandarten sind festzuschreiben. Vorab sind Erhebungen der Fauna (Offenlandarten) und Flora durchzuführen und diese zu bewerten. Da die Biotop-kartierten Flächen bzw. Natura2000 Gebiete außerhalb liegen, ist hier kein direkter Einfluss durch die Planung zu erwarten. Jedoch ist abzu prüfen, ob die Planung die Ziele der ausgewiesenen Schutzgebiete und Biotope bezogen auf einzelne Arten negativ beeinflussen könnten bzw. nicht doch Beeinträchtigungen bedingen würden. Wie oben schon aufgezeigt, sind vorab jedoch Kartierungen unbedingt notwendig, um hier Aussagen zu treffen.

Der Verzicht von Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist selbstverständlich. Die Pflege der Grünflächen ist bevorzugt durch extensive Nutzung/Beweidung anzugehen (biodiversitätsfördernde Alternativen zur Mahd).

Hinsichtlich der Entwässerung ist die Integration von Feuchtbiotopen (ökologisch ausgerichtete Entwässerungsmulden) zu ermöglichen.
Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse sowie Insekten sind einzuplanen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Frank Huckert

für den BUND, Landesverband RLP, den NABU und die Pollichia

Durchschriften:

- NABU Region Trier (Vorstand)
- BUND LV Mainz
- Pollichia, z.Hd. Dr. Hans Reichert